

MOTION

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Reglemente betr. Wasser und Abwasser (inkl. Sauber-/Regenwasser) zu aktualisieren.

Begründung

Verschiedene Aspekte, die sich auf die erwähnten Vorschriften und in der Folge auf Tarife, Abläufe und Beziehungen auswirken, haben im Laufe der Jahre geändert und zwar sowohl aus Sicht der Gemeinde als auch der Wasserbezüger und Abwasser-/Sauberwasser-Lieferanten. Als wichtig bei der Aktualisierung erwarten wir, dass die nachstehenden Aspekte auch aus Sicht der Gebührenzahler unvoreingenommen beurteilt werden:

Gebührenpolitiken

Jene von ARA und Gemeinde sind vollständig offen zu legen. Es ist denkbar, dass der forcierte Wechsel von Grün- zu versiegelten Flächen zu den steigenden Abflussmengen führt(e). Sobald kein Sauberwasser mehr durch die Abwasserleitungen fliesst, sind sie häufiger durchzuspülen. Sonst könnten unerwünschte Gerüche entstehen.

Regenwassergebühr

Zur Entlastung der Abwassernetze empfahl der Kanton, Regenwasser sei möglichst am Entstehungsort versickern zu lassen und dadurch die Abwasser-Infrastruktur zu entlasten. Um diesen Kapazitätsproblemen Rechnung zu tragen, regelte die Gemeinde auf Grund des Reglementes, es seien sämtliche Liegenschaften, die ihr Sauberwasser noch der Kanalisation zuleiten, der Gebührenpflicht zu unterstellen. Die Liegenschaftsbesitzer werden dadurch zum Versickern von Sauberwasser oder zum Bau von Versickeranlagen gezwungen. Betroffen von dieser einschneidenden Massnahme sind insbesondere jene Bauten, die vor Jahren oder gar Jahrzehnten erstellt wurden und deren Baubewilligungen ausdrücklich die Bedingung enthielten, Wasser sei via Kanalisation abzuleiten.

Im Gegensatz zu Erstellern von Neubauten sind demzufolge Eigentümer von Altbauten (Wohn-/ Gewerbebezwecke) bau- oder terrainbezogen gar nicht (mehr) in der Lage, ihr Liegenschaft-internes Leitungsnetz problemlos umzugestalten. Eine Anpassung wäre oft mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden und würde sich letztlich auf den Wert oder den Mietpreis des Objekts auswirken. Es drängen sich darum Offenlegungen zu folgenden Aspekten auf:

a) ob es zulässig ist, verbrieftes Recht zum Einleiten auch von Regenwasser in die Kanalisation der Einfachheit halber durch die Einforderung von **Gebühren** zu „ändern“? Bezahlte Gebühren allein tragen ja nichts zur angestrebten Verminderung von Regenwasser bei. Zudem ist nicht alles Regenwasser ohne hohe Investitionsfolgen auf der eigenen Liegenschaft ohne Weiteres sinnvoll versickerbar.

b) ob Inhaber von Baubewilligungen damit rechnen müssen, dass die Gemeindebetriebe jederzeit, beispielsweise mit Hilfe eines parlamentarischen Beschlusses, nachträglich irgendwelche bauliche **Änderungen** auf einer Liegenschaft erzwingen bzw. bei allfälliger Nichtbeachtung ersatzweise Gebühren verlangen können?

Gebührentarif für Regenwasser

Selbst wenn die totale Durchsetzung einer Regenwassergebühr nicht bestritten würde, stossen die treppenartig ansteigenden Gebühren-Kategorien vielerorts auf Unverständnis. Es wird beanstandet, eine nicht linienartige Verrechnungs-Kurve sei willkürlich und missachte das Verursacherprinzip. Mit diesem Vorgehen entziehe die Gemeinde in Grenzfällen nicht nur den Liegenschaftsbesitzern Kaufkraft, sondern ggf. auch der Mieterschaft, welche die Gebühren letztlich zu tragen hat. Es ist dafür zu sorgen, dass Gebühren für alle Zahlungspflichtigen stets nachvollziehbar und vor allem auch verursachergerecht sind.

Konto „Regenwassergebühr“

Es wäre zweckmässig, in den Gemeinderechnungen ein separates Konto fürs „Sauberwasser“ zu führen. Daraus liesse sich ableiten, welcher Realisierungserfolg bei welchen Aufwänden und Erträgen entsteht, auch im Vergleich mit Gemeinden, welche die Regenwassergebühr bereits eingeführt haben.

Bauliche Änderungen im Wasser-/Abwassernetz

Erwähnenswert ist, dass zzt. Liegenschaftsbesitzer zu Beitragsleistungen an Änderungen im Wasser-/Abwassernetz verpflichtet werden, für die sie in keiner Weise verantwortlich sind, z.B. bei nötigen Kapazitätserweiterungen (Bau neuer Siedlungen und Betriebe) oder bei Leitungsverlegungen im Hinblick auf den Bau von Tramgleisen. Es besteht die Gefahr, dass der eigentliche Aufwand-Verursacher sich an den Kosten nur ungenügend zu beteiligen hat. Der Souverän wurde bisher weder übers forcierte Wachstum der Gemeinde noch die Tramumstellung verbindlich befragt.

Offertstellung für Kanalisationsarbeiten

Von verschiedenen Hauseigentümern stammt der Hinweis, dass privat eingeholte Offerten wesentlich günstiger ausfallen als jene der Gemeindebetriebe. Zudem sei die Endabrechnung der Gemeinde meistens massiv günstiger als der Kostenvoranschlag. Bei hohen Differenzen besteht die Gefahr, dass die Gemeindebetriebe das Vertrauen der Hauseigentümer gleichwohl verspielen. Massive Budget-/Rechnungs-Abweichungen sind nicht zu rechtfertigen.

Verfalldatum der Leitungen

Die Gemeinde muss davon ausgehen, dass sich in der Regel kein Liegenschaftsbesitzer freut, wenn er aus für ihn nicht nachvollziehbaren Gründen, zum Beispiel bei verhältnismässig neuen, nach seiner Einschätzung noch intakten Leitungen, hohe Beiträge zur Änderung oder Erneuerung oder Erweiterung des Wasser-/Abwassernetzes beizusteuern hat. Viele Eigentümer fragen sich, warum die Gemeinde ihre Leitungen auf 80 Jahre abschreibt, wenn sie diese gleichwohl bereits nach 30 Jahren ersetzen „muss“. Das einzig nachvollziehbare Kriterium für einen Leitungsersatz (Sicht Gebührenzahler) müsste der Zustand der Leitung auf dem eigenen Grundstück sein.

Forciertes Wachstum der Gemeinde

Die finanziellen Konsequenzen des forcierten Wachstums der Gemeinde könnten – soweit dies die kt. Vorschriften zulassen – teilweise aus Steuergeldern, Mehrwertabschöpfungen oder Grundeigentümerbeiträgen mitfinanziert werden. Die damit im Zusammenhang entstehenden Kosten für den erstmaligen **Bau** bzw. die Erweiterung des Ver-/Entsorgungsnetzes sollten vollständig von der Bauherrschaft getragen werden. Auch die Feuerwehr-Rechnung oder/und die Gebäudeversicherung, die von den vorsorglichen Anstrengungen der Gemeindebetriebe in grossem Ausmass profitieren, müssten konsequenterweise ihren Finanzierungs-Anteil beisteuern. Wenn eine Gemeinde mehr Einwohner generieren will, sind bauliche und finanzielle Aufwände nicht zu vermeiden. Die bisherigen Gebührenzahler „Wasser, Abwasser, Regenwasser“ sind jedoch keineswegs die Verursacher.

Gebührenzahler sind auch Kunden!

Der mündliche und schriftliche Verkehr zwischen Gemeinde und gebührenpflichtigen Bewohnern ist in jeder Beziehung sowie im gegenseitigen Interesse in allen Phasen vertrauenerweckend-kundenkonform abzuwickeln. Empfehlenswert wäre, vor der Revision von Vorschriften und dem Erlass von Verfügungen die Gebührenzahler anzufragen, wo sie betr. Wasser, Abwasser und Regenwasser der Schuh drückt und wie dieser Druck am besten abbaubar ist. Auch das Auswerten von Reklamationen könnte eine wertvolle Hilfe sein.

Unterschriften für die Motion der FORUM-Fraktion:

Erstunterzeichner: W. Bruderer (20.3.2011)